

MUSTER

für eine Genehmigung

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Landesschulrat/Stadtschulrat

Modell "Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen" Genehmigung

Das Bundesministerium für Bildung genehmigt die Durchführung des Modells "Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen" an folgender Schule:

.....

Für diese Schulbibliothek wird gem.

- § 9 Abs. 2a Z 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 2c Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz idgF bzw..
- § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 3 PD-Nebenleistungsverordnung idgF

die

Größenklasse ..

bestimmt.

Im Einzelnen wird festgelegt:

1. **Zentralisierung** des (Buch)Bestandes:

Bestehende Lehrer-, Schüler- und Fachbüchereien sind in die Schulbibliothek einzubringen.

2. **Räumliche Voraussetzungen:**

Die Raumgröße einer Schulbibliothek

der Größenklasse I muss mindestens 75 m²

der Größenklasse II 100 m²

der Größenklasse III 140 m² betragen.

3. **Öffnungszeiten:**

Diese richten sich nach

- § 9 Abs. 2a Z 1 bis 3 und Abs. 2d Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz bzw.
- § 9, Abs.1 Z 1 bis 3 und Abs. 4 PD-Nebenleistungsverordnung.

Während der Öffnungszeiten besteht für den/die mit der Betreuung der Schulbibliothek betraute/n Lehrer/in Anwesenheitspflicht.

4. **Einrechnung in die Lehrverpflichtung:**

Die Einrechnung in die Lehrverpflichtung für die Betreuung der Schulbibliothek ist gemäß

- § 9 Abs. 2c (Abs. 2b bei Bildungsanstalten für Elementar- bzw. Sozialpädagogik sowie Abs. 2d bei Abendschulen) Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz bzw.
- § 9 Abs. 3 (Abs. 2 bei Bildungsanstalten für Elementar- bzw. Sozialpädagogik sowie Abs. 4 bei Abendschulen) PD-Nebenleistungsverordnung

vorzunehmen.

An Schulen, an denen einem Lehrer/einer Lehrerin eine Einrechnung nach diesem Absatz gebührt, ist eine Vergütung gemäß § 61 b Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt A Z 1, 2 oder 3 unzulässig.

Der/die mit der Betreuung der Schulbibliothek betraute Lehrer/Lehrerin wird vorerst für die Versuchsphase von einem Jahr bestellt. Um Fluktuationen zu vermeiden, wird bestimmt, dass nur ein Lehrer/eine Lehrerin mit der Führung der Schulbibliothek betraut werden soll, von dem/der nach einschlägiger Qualifikation und nach Arbeitsbelastung zu erwarten ist, dass er/sie die Schulbibliothek auch nach der Versuchsphase weiterführen wird.

5. Aufstockung des Bestandes:

Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Druckwerken auf Informationsträgern (z.B. CD, CD-Rom, DVD etc.):

Zur Aufstockung des Bestandes ist ein Betrag in Höhe von

Euro (Euro)

vorgesehen.

Um der Schule die Möglichkeit zu geben, ein Anschaffungskonzept zu erstellen, wird der Betrag in zwei Tranchen angewiesen:

Für das **Rechnungsjahr** wird ein Betrag in Höhe von

Euro (Euro) zur Verfügung gestellt.

Der weitere Betrag in Höhe von

Euro (Euro)

wird voraussichtlich im **Rechnungsjahr** zur Verfügung gestellt werden.

Die angeführten Beträge werden der FISTL des Landesschulrates beim Ansatz zugebucht und dürfen **ausschließlich** zur Aufstockung des Bestandes verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Überprüfung der zweckgebundenen Verwendung der Mittel die Belege für die Aufstockung des Bestandes in der Schule aufzubewahren sind.

Bezüglich der Nachschaffungen wird auf das Rundschreiben Nr. 11/2012 "Investitionsplanung im Bereich der Bundesschulen" verwiesen, wonach in die Investitionsplanung betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (hier: der/die Schulbibliothekar/in) in geeigneter Weise einzubeziehen sind.

Der Landesschulrat/Stadtschulrat wird ersucht, die Schule zu informieren und die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Wien, am